
S 18 AS 3639/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 AS 3639/21
Datum	04.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 772/22
Datum	17.05.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 4. März 2022 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Dem 1964 in der Türkei geborenen, alleinstehenden Kläger bewilligte der Beklagte zuletzt mit Bescheid vom 26.08.2019 Leistungen für die Zeit vom 01.08.2019 bis 31.07.2020. Diese Bewilligung hob der Beklagte mit Bescheid vom 16.01.2020 mit Wirkung ab 01.01.2020 gemäß [§ 48 Abs. 1 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) auf. Zur Begründung führte der Beklagte aus, die Niederlassungserlaubnis sei rückwirkend zum 09.10.2016 erloschen. Der Kläger habe daher keinen gültigen Aufenthaltstitel und somit kein Aufenthaltsrecht in Deutschland im Sinne des [§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB II](#). Gegen diese Entscheidungen sind Rechtsmittel nicht eingelegt worden.

Am 17.02.2021 stellte der Kl  ger einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (  vereinfachter Antrag f  r Bewilligungszeitr  ume mit Beginn vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2021  ).

Mit Bescheid vom 11.03.2021 lehnte der Beklagte den Antrag mit der Begr  ndung ab, dass der Kl  ger kein Aufenthaltsrecht in Deutschland habe und verwies insoweit auf    7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a) SGB II.

Am 21.06.2021 ist beim Beklagten ein auf den 18.06.2021 datiertes Schreiben des Kl  gers eingegangen, mit dem er   Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid vom 11.03.2021, behelfsweise aufgrund der Verfristung    einen Antrag auf   berpr  fung dieses Bescheides mit rechtsmittelf  higem Bescheid   beantragte. Zur Begr  ndung trug er vor, dass er sich noch immer in einem Verfahren mit der Ausl  nderbehörde zur Feststellung seines Aufenthaltstitels befinde.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.09.2021 wies der Beklagte den Widerspruch als unzul  ssig zur  ck. Der Bescheid sei am 11.03.2021 zur Post gegeben worden und gelte als am 14.03.2021 bekannt gegeben. Die Widerspruchsfrist habe am 14.04.2021 geendet. Der Widerspruch sei am 21.06.2021 und somit nach Ablauf der Monatsfrist eingegangen. Demzufolge sei der Widerspruch nicht fristgerecht eingelegt. Es seien zudem keine Gr  nde erkennbar, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigten. Der Bescheid, der eine vollst  ndige und verst  ndliche Belehrung   ber Form und Frist des Widerspruches enthalten habe, sei daher sachlich nicht zu   berpr  fen und als unzul  ssig zur  ckzuweisen. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass   ber den hilfsweise eingelegten   berpr  fungsantrag von der f  r den Kl  ger zust  ndigen Zweigstelle noch nicht entschieden worden sei.

Hiergegen hat der Kl  ger anwaltlich vertreten am 27.09.2021 Klage zum Sozialgericht Stuttgart (SG) erhoben und den Anspruch auf Grundsicherungsleistungen weiterverfolgt. Zur Begr  ndung hat er geltend gemacht, er sei erwerbsunf  hig, da er nach einer Herzoperation nicht mehr dem Arbeitsmarkt zur Verf  gung stehe. Ihm st  nden Leistungen zu, da ohne Leistungen keine Sicherung des Lebensunterhaltes m  glich sei.

Mit Gerichtsbescheid vom 04.03.2022 hat das SG die Klage abgewiesen. Der Beklagte habe im angefochtenen Widerspruchsbescheid zutreffend darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nach [   84 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) zum Zeitpunkt der Einlegung des Widerspruches abgelaufen gewesen sei. Dies werde vom Kl  ger auch nicht bestritten. Gr  nde f  r eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand seien weder vorgetragen worden noch seien solche ersichtlich. Gegenstand des Verfahrens sei nicht die Frage, ob der Kl  ger einen Anspruch auf Aufhebung des Bescheides vom 11.03.2021 nach [   44 SGB X](#) habe. Die Beklagte habe   ber den   berpr  fungsantrag des Kl  gers bisher nicht entschieden. Vorliegend sei das Verfahren auch nicht nach [   114 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) bis zu einer Entscheidung der Beklagten   ber den Antrag nach [   44 SGB X](#) und   ber den dann zu erhebenden Widerspruch auszusetzen. Zwar vertrete das

Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung, dass das Gericht einem Kläger durch Aussetzung die Möglichkeit geben müsse, ein Vorverfahren nachzuholen. Jedoch gelte dies nicht, wenn es an einem Verwaltungsverfahren überhaupt fehle (unter Hinweis auf LSG Hamburg, Urteil vom 18.11.2014 – [L 3 R 8/12](#) –, juris). Da eine Entscheidung über die Überprüfung des angegriffenen Bescheides vom 11.03.2021 nicht vorliege, könne sie auch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein.

Mit Bescheid vom 28.12.2021 lehnte der Beklagte die Rücknahme des Bescheides vom 11.03.2021 und die Neubeschcheidung aufgrund des Antrages des Klägers vom 21.06.2021 auf Überprüfung nach [§ 44 SGB X](#) ab. Hiergegen hat der Kläger am 10.01.2022 Widerspruch eingelegt, über den bislang noch nicht entschieden ist.

Gegen den seinem Bevollmächtigten am 11.03.2022 zugegangenen Gerichtsbescheid hat der Kläger am 11.03.2022 Rechtsmittel eingelegt, da der Kläger bedürftig im Sinne des Gesetzes ist und seit Jahren nur in S wohnt, so dass das Sozialgericht zuständig ist.

Der Kläger hat keinen Antrag gestellt.

Der Beklagte hat ebenfalls keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die beigezogenen Akten des Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig, bleibt aber in der Sache ohne Erfolg.

Der Senat konnte in der mündlichen Verhandlung vom 24.05.2022 auch in Abwesenheit der Beteiligten über den Rechtsstreit entscheiden, da die Beteiligten ordnungsgemäß zum Termin geladen wurden. In dieser Ladung wurde darauf hingewiesen, dass auch im Falle des Ausbleibens Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann.

Mit seinem Vortrag im Berufungsverfahren verweist der Kläger erneut auf seine Bedürftigkeit und hält damit an seinem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes fest. Der Senat legt den Antrag daher unter Berücksichtigung der Aktenlage und seines bisherigen Vortrages dahingehend aus, dass er sich auch weiterhin gegen die Ablehnung der beantragten Leistungen mit Bescheid des Beklagten vom 11.03.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.09.2021 wendet und zugleich begehrt, den die Klage hiergegen ablehnenden Gerichtsbescheid aufzuheben. Die insoweit zulässige Anfechtungs- und Leistungsklage ist damit zulässig.

Zu Recht haben indes der Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 10.09.2021 und

das SG im angefochtenen Gerichtsbescheid vom 04.03.2022 entschieden, dass der am 21.06.2021 beim Beklagten eingegangene Widerspruch gegen den Bescheid vom 11.03.2021 verfristet war und der Bescheid vom 11.03.2021 daher zwischen den Beteiligten bindend geworden ist ([Â§Â 77 Sozialgerichtsgesetz \[SGG\]](#)).

Unter Beachtung von [Â§Â 36](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) hat der Beklagte in seinem Widerspruchsbescheid die maßgeblichen Vorschriften ([Â§Â 84 SGG](#)) genannt und die einzuhaltende Frist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ([Â§Â 26 SGB X](#) i.V.m. [Â§Â 187 Abs. 1 und Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch \[BGB\]](#)) bestimmt. Dass diese nicht eingehalten ist, wird auch vom Kläger nicht bestritten. Einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ([Â§Â 27 SGB X](#)) hat er zudem nicht gestellt. Unter Berücksichtigung dessen macht sich der Senat die Ausführungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid diesbezüglich in vollem Umfang zu eigen und sieht insoweit, um eine unnötige Wiederholung zu vermeiden, von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab ([Â§Â 153 Abs. 2 SGG](#)).

Zu Recht weist das SG darüber hinaus darauf hin, dass die Frage, ob der Kläger Anspruch auf die Rücknahme des Bescheides vom 11.03.2021 hat, nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, sondern im zwischenzeitlich anhängigen Rechtsmittelverfahren gegen den Bescheid vom 28.12.2021 zu klären ist.

Gemäß [Â§Â 96 Abs. 1 SGG](#) wird ein neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt. Der Bescheid vom 28.12.2021, der dem Kläger zeitlich nach dem Widerspruchsbescheid, aber vor Erlass des Gerichtsbescheides bekannt gegeben wurde, war damit nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens und ist damit auch nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens. Denn er ändert den Bescheid vom 11.03.2021 weder ab noch ersetzt er diesen.

Neue Verwaltungsakte i.S.d. [Â§Â 96 Abs. 1 SGG](#) sind insbesondere Änderungs-, Aufhebungs- und Abhilfebescheide, mit denen ein zeitlich nicht beschränkter Dauerverwaltungsakt abändert oder ersetzt und damit insbesondere eine laufende Leistung entzogen oder neu festgesetzt wird. Ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung liegt vor, wenn sich der Verwaltungsakt nicht in einem einmaligen Gebot oder Verbot oder in einer einmaligen Gestaltung der Rechtslage erschöpft, sondern z.B. im Gegensatz zu einem bloß befristeten Bescheid ein auf Dauer berechnetes oder in seinem Bestand vom Verwaltungsakt abhängiges Rechtsverhältnis begründet bzw. inhaltlich verändert (Klein in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [Â§Â 96 SGG](#) (Stand: 03.01.2022), Rn. 30).

Unabhängig davon, dass bereits kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung vorliegt, ändert der Bescheid vom 28.12.2021 den Bescheid vom 11.03.2021 weder ab noch ersetzt er diesen. Ein Abändern oder Ersetzen i.S.d. [Â§Â 96 Abs. 1 SGG](#) erfordert zunächst, dass der angefochtene Ausgangsbescheid und

der $\S$ von derselben Beh $\ddot{u}$ rde $\S$ erlassene neue Verwaltungsakt ([\$\S\$ 31 SGB X](#)) einen $\S$ identischen $\S$ Streitgegenstand betreffen und demzufolge durch den neuen Bescheid in die Regelung des Ausgangsbescheides eingegriffen wird. Dies ist regelm $\ddot{a}$ ssig der Fall, wenn die Beschwer des Betroffenen im Hinblick auf den Streitgegenstand bzw. auf das Prozessziel vermindert oder vermehrt wird (Klein in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [\$\S\$ 96 SGG](#) (Stand: 03.01.2022), Rn. 25). $\S$ Ge $\ddot{a}$ ndert $\S$ wird ein Verwaltungsakt, wenn er teilweise aufgehoben oder zur $\frac{1}{4}$ ckgenommen wird und insoweit eine neue Regelung hinsichtlich des urspr $\ddot{u}$ nglichen Ausgangsbescheides erfolgt, so dass in der Folge der urspr $\ddot{u}$ ngliche Bescheid hinsichtlich des nicht ge $\ddot{a}$ nderten Teils weiterhin Bestand hat. $\S$ Ersetzt $\S$ wird ein Verwaltungsakt, wenn der neue Verwaltungsakt vollst $\ddot{a}$ ndig an die Stelle des bisherigen tritt, also zum gesamten Regelungsgegenstand des bisherigen Verwaltungsaktes ein neuer Verwaltungsakt ergeht und demzufolge zum Klagegegenstand ([\$\S\$ 95 SGG](#)) wird (vgl. Klein in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [\$\S\$ 96 SGG](#) [Stand: 03.01.2022], Rn. 27). Auf die in Schrifttum und Rechtsprechung insbesondere bezogen auf ein $\S$ Ersetzen $\S$ umstrittene Frage, ob ein erneuter Ablehnungsbescheid w $\ddot{a}$ hrend eines Klageverfahrens gem $\ddot{a}$ ss [\$\S\$ 96 SGG](#) Gegenstand dieses Verfahrens wird (vgl. hierzu Bienert, $\S$ [\$\S\$ 96 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes in Verfahren gegen Ablehnungsbescheide und die `zeitliche Z $\ddot{u}$ rsur $\ddot{a}$ $\S$, NZS 2015, 844 mit ausf $\ddot{u}$ hrlicher Darstellung des Streitstandes) kommt es vorliegend nicht an.

Zwar betreffen beide Verfahren einen vom Kl $\ddot{a}$ ger geltend gemachten Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die erneute Ablehnung im sogenannten Zugunstenverfahren $\ddot{a}$ ndert aber die durch den Ursprungsverwaltungsakt verf $\ddot{u}$ gte Beschwer nicht. Eine analoge Anwendung des [\$\S\$ 96 SGG](#) ist in der seit 01.04.2008 geltenden Fassung nach allgemeiner Meinung nicht mehr m $\ddot{a}$ glich (Bienert, [\$\S\$ 96 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes, NZS 2011, 732, 735 und NZS 2015, 844, 846, m.w.N.). Ein nach Ma $\ddot{g}$ gabe des [\$\S\$ 44 SGB X](#) ergangener, die R $\ddot{u}$ cknahme eines vorangegangenen Bescheides ablehnender $\ddot{a}$ berpr $\ddot{u}$ fungsbescheid wird damit nicht gem $\ddot{a}$ ss [\$\S\$ 96 SGG](#) Gegenstand des Klageverfahrens, wenn durch ihn der allein angefochtene und streitgegenst $\ddot{a}$ ndliche Bescheid weder abge $\ddot{a}$ ndert noch ersetzt worden ist (BSG, Urteile vom 15.11.2012 $\S$ [B 8 SO 22/10 R](#) $\S$ und vom 24.02.2016 $\S$ [B 8 SO 13/14 R](#) -, Beschl $\ddot{u}$ sse vom 30.09.2009 $\S$ [B 9 SB 19/09 B](#) $\S$ und vom 12.08.2021 $\S$ [B 9 SB 7/21 BH](#) -, juris, Klein in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [\$\S\$ 96 SGG](#) (Stand: 03.01.2022), Rn. 25_8, Anm. Schifferdecker zu BSG, $\ddot{a}$ Urteil $\ddot{a}$ vom $\ddot{a}$ 13.07.2017 $\ddot{a}$ $\S$ [B 4 AS 12/16 R](#) $\ddot{a}$ $\S$ [NZS 2018, 25](#), vgl. Bienert, NZS $\ddot{a}$ 2011, 732, 735; Bienert, [NZS 2018, 25](#), B. $\ddot{a}$ Schmidt in Mayer-Ladewig, SGG, 13. Aufl., $\S$ 96 Rn. 4 $\S$ b). Dies ist hier ohne Zweifel der Fall, nachdem auch der $\ddot{a}$ berpr $\ddot{u}$ fungsentscheidung des Beklagten keine weitergehende Beschwer als die Ablehnung der beantragten Leistungen zukommt.

Der entgegenstehenden Auffassung, die in den F $\ddot{a}$ llen streitiger Leistungsbewilligungen (H $\ddot{a}$ henstreite) einen die Zur $\ddot{u}$ cknahme ablehnenden $\ddot{a}$ berpr $\ddot{u}$ fungsbescheid nach [\$\S\$ 44 SGB X](#) als einen den urspr $\ddot{u}$ nglich angefochtenen Verwaltungsakt $\ddot{a}$ ndernden oder ersetzenden Bescheid w $\ddot{a}$ rdigt, weil nur so zur Vermeidung widersprechender Entscheidungen verhindert werden

kÄ¶nne, dass Ä½ber denselben Streitgegenstand mehrere gerichtliche Verfahren nebeneinander gefÄ½hrt wÄ½rden (vgl. etwa Urteile des BSG vom 20.10.2010 â¶¶ [B 13 R 82/09 R](#) â¶¶ und vom 07.11.2017 â¶¶ [B 1 KR 24/17 R](#) -, juris) Ä½berzeugt jedenfalls fÄ½r die vorliegende Fallgestaltung nicht. So dÄ½rfte zu berÄ½cksichtigen sein, dass zumindest im vorliegenden Fall fÄ½r das Ä½berprÄ½fungsverfahren kein RechtsschutzbedÄ½rfnis bestehen dÄ½rfte, nachdem Ä½ber die RechtmÄ½ßigkeit der ursprÄ½nglichen Ablehnung noch nicht rechtskrÄ½ftig entschieden ist, wobei dieses Prozesshindernis mit der RÄ½cknahme des Rechtsmittels im Ausgangsverfahren entfallen kann (vgl. Urteil BSG vom 24.02.2016 â¶¶ [B 8 SO 13/14 R](#) -, juris).

Die Berufung war daher zurÄ½ckzuweisen.

Hierauf und auf [Â§Â 193 SGG](#) beruht die Kostenentscheidung.

GrÄ½nde, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 17.02.2023

Zuletzt verÄ½ndert am: 23.12.2024